

**Promotionsordnung
der Universität Bremen für die Verleihung des Grades Dr. rer. pol. und für
Studierende der Bremen International Graduate School for Social Sciences
(BIGSSS) des Grades Doctor of Philosophy PhD
durch die Fachbereiche 7, 8 und 11**

Vom 24. Juli 2014¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Juli 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m § 87 Absatz 1 und 2 durch die Fachbereichsräte 7, 8 und 11 beschlossene¹ Promotionsordnung Dr. rer. pol. und PhD der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade Doktor bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) und für Studierende der BIGSSS zusammen mit der Jacobs University Bremen den Doctor of Philosophy (PhD) durch die Fachbereiche 7, 8 und 11 unter den Voraussetzungen des § 15.
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in den unter (1) genannten Fachbereichen oder der BIGSSS vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für die gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrade wird ein Promotionsausschuss von den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichsräten gebildet. Diese einigen sich ggf. über die Anzahl der Sitze im jeweiligen Promotionsausschuss und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachbereiche. Bei Nichteinigung entscheidet das Rektorat über die anteilige Besetzung des Promotionsausschusses.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, Studierenden, akademischen und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jeweils von den Gruppen in den betreffenden Fachbereichsräten gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Status-Gruppen verfügen über die gleiche Anzahl von Sitzen.
- (3) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss.

¹ Fachbereichsratsbeschlüsse vom FB 7 am 09.07.2014, FB 8 am 25.06.2014 und FB 11 am 25.06.2014

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss. Er holt zuvor eine Stellungnahme des Promotionsausschusses ein.
- (2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt.

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind soweit wie möglich die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen von § 1 Abs. 2 freigestellt. Im Antrag ist die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 darzulegen.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden sind kontinuierlich wissenschaftlich zu betreuen. Zur Betreuerin oder zum Betreuer ist im Einvernehmen mit den Beteiligten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zu bestellen, die oder der Mitglied der Universität Bremen ist. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Betreuung auch wie folgt übertragen:
 1. einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, die oder der Mitglied einer anderen Universität ist,
 2. einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der Universität Bremen,
 3. einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor der Universität Bremen,
 4. einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllt, oder
 5. einer promovierten Wissenschaftlerin bzw. einem promovierten Wissenschaftler der Universität Bremen, die bzw. der für das Forschungsgebiet einschlägig qualifiziert ist, dies gilt insbesondere für Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter, Senior Researchers und Senior Lecturers.
 6. einer in den Ruhestand getretenen Hochschullehrerin bzw. einem in den Ruhestand getretenen Hochschullehrer der Universität Bremen.
- (4) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann auch eine zweite Betreuerin bzw. ein zweiter Betreuer entsprechend Abs. 3 bestellt werden. Werden zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt, muss mindestens eine bzw. einer Mitglied der Universität Bremen oder der BIGSSS sein.
- (5) Das Doktorandenverhältnis endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 gestellt bzw. angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird.

§ 5

Zulassung zur Promotion

- (1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) unter Angabe des angestrebten Grades beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4) gestanden hat. In diesem Fall soll die Zulassung nur erfolgen, wenn an der Durchführung der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Zulassungsantrag den Zusammenhang zwischen dem Thema ihrer bzw. seiner Dissertation und an der Universität vertretenen Forschungsgebieten darlegt. Das wissenschaftliche Interesse wird dadurch nachgewiesen, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Universität Bremen ist, ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt hat, die Dissertation zu begutachten. Für die Zulassung zu einer Promotion nach § 15 dieser Ordnung wird ein vorangehendes Doktorandenverhältnis (§ 4) vorausgesetzt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die nach § 7 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
 2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
 4. ggf. die Erklärung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin gemäß Abs. 1 Satz 3,
 5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatvorwürfen gestattet ist.
- (3) Der Promotionsausschuss hat unverzüglich über die Zulassung zur Promotion zu entscheiden. Dabei stellt er neben dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Abs. 2 in einer summarischen Prüfung fest, ob die Anforderungen, die gemäß § 6 Abs. 1 an die Dissertation zu stellen sind, erfüllt werden. Auf Verlangen hat die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsausschuss bei der Beratung über die Zulassung zur Promotion eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Dissertation

- (1) Es ist eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis stellt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leistet.
- (2) Die Dissertation kann als Monographie oder als kumulative Dissertation im Sinne von § 6 (3) abgefasst sein.
- (3) Eine kumulative Dissertation besteht aus mehreren Einzelarbeiten und einer vorangestellten Ausarbeitung. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die kumulative Dissertation enthält mindestens drei Einzelarbeiten, d.h. wissenschaftliche Fachartikel. Diese Arbeiten müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem spezifischen Themengebiet der jeweiligen Disziplin zuordnen lassen und für eine Veröffentlichung in einer fachüblichen Publikationsform geeignet sein. Einzelne oder alle eingereichten Einzelarbeiten können bereits publiziert sein.
2. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss an der Autorenschaft aller Einzelarbeiten beteiligt sein. Bei mindestens einer der Arbeiten muss der Doktorand bzw. die Doktorandin der alleinige Autor oder die alleinige Autorin sein.
3. Mit jedem Gutachter oder jeder Gutachterin darf höchstens eine Einzelarbeit in gemeinsamer Autorenschaft verfasst sein. Jede mit einer Gutachterin oder einem Gutachter verfasste Einzelarbeit muss in einer Fachzeitschrift oder in einer anderen in der jeweiligen Disziplin einschlägigen Form publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein und dabei ein fachübliches Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben.
4. Die Annahme zur Publikation soll bei keiner der Arbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung der kumulativen Dissertation länger als fünf Jahre zurückliegen. In begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen von dieser Regel.
5. Die vorangestellte Ausarbeitung soll einen Umfang von ca. 40 Seiten haben und den Forschungszusammenhang der vorgelegten Einzelarbeiten darlegen.
6. Der Dissertation ist eine ausführliche Erklärung darüber beizufügen, welchen inhaltlichen Beitrag der Doktorand bzw. die Doktorandin an der Erstellung von in gemeinsamer Autorenschaft verfassten Artikeln geleistet hat. Diese Erklärung ist um eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zu ergänzen.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten sowohl den Beitrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu den Einzelarbeiten als auch die Leistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen der kumulativen Dissertation insgesamt. Dabei beurteilen sie, ob die Anforderungen gemäß Absatz (1) erfüllt sind. Sind Teile der kumulativen Dissertation in gemeinsamer Autorenschaft verfasst, so muss der Anteil des Bewerbers oder der Bewerberin für sich den Anforderungen des Absatzes (1) entsprechen. Bei der Begutachtung wenden die Gutachterinnen und Gutachter die Standards ihres Faches an.

- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- (5) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (6) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren und drei elektronischen Textversionen auf einem Datenträger vorzulegen. Anforderungen an das Daten- und Datenträgerformat der elektronischen Version werden durch entsprechende Ausführungsbestimmungen geregelt. Der Dissertation ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass
 1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt ist;
 2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.
- (2) Wer sein Studium mit Diplom an einer Fachhochschule oder mit einem Bachelor-Abschluss an einer Hochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn:
 1. der Studienabschluss die Bewerberin bzw. den Bewerber als besonders qualifiziert ausweist,
 2. das abgeschlossene Studium einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht,
 3. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
 4. durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist.
- (3) Die besondere Qualifikation gem. Abs. 2 Ziffer 1 wird nachgewiesen durch eine herausragende Stellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Rangfolge der Studienabschlüsse des jeweiligen Absolventenjahres an der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde. Veröffentlicht die betreffende Hochschule eine solche Rangliste nicht, so wird zur Überprüfung der besonderen Qualifikation die Studienleistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bachelorstudium unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussnote und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) herangezogen. Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs zwei Personen als Gutachterinnen bzw. Gutachter im Hinblick auf die besondere Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Basis der beiden Gutachten über die Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 2 Ziffer 1.
- (4) Über die Frage, ob ein sinnvoller Zusammenhang zwischen dem abgeschlossenen Studium und dem Promotionsvorhaben gemäß Abs. 2 Ziffer 2 besteht, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Der Umfang der Studienleistungen gemäß Abs. 2 Ziffer 4 wird im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Abs. 3) vom Promotionsausschuss festgesetzt. Der Umfang soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann ein

weiterer Gutachter bestellt werden. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. hauptamtlicher Hochschullehrer der Universität Bremen sein. Für die weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter gem. § 4 Abs. 4 bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. § 21 VwVfG weder zwischen einer Gutachterin bzw. einem Gutachter und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern selbst gegeben sind.

- (2) Für das Promotionsverfahren wird durch den Promotionsausschuss ein Fachbereich als zuständig benannt. Dem zuständigen Fachbereich gehört mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen an.
- (3) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein benotetes Gutachten vor, aufgrund dessen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird. Im Gutachten sind alle Aspekte der Dissertation zu würdigen und das Votum bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie die Benotung hinreichend zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss sowie nach ihrer Bestellung den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten.
- (4) Sobald beide Gutachten vorliegen, sind diese zusammen mit der Dissertation für mindestens 14 Tage im Zentralen Prüfungsamt auszulegen. Über die Auslage ist in geeigneter Weise zu informieren. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Bremen und der BIGSSS sowie promovierte Mitglieder des zuständigen Fachbereichs (§ 4 Abs. 5) können die Gutachten einsehen. Bei Promotionen nach § 15 gilt dies auch für promovierte Mitglieder der BIGSSS.
- (5) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Termin des Kolloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder den Antrag auf Promotion zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.
- (6) Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Gutachten einholen, wenn
 - sich die Noten der vorliegenden Gutachten um mehr als eine Stufe unterscheiden,
 - sich die Vorschläge der beiden Gutachten hinsichtlich des Vorschlags, ob die Dissertation angenommen werden soll, widersprechen,
 - wenn an der Ordnungsmäßigkeit der Gutachten erhebliche Zweifel bestehen und diese Zweifel nicht durch die Gutachterin bzw. den Gutachter in angemessener Frist ausgeräumt werden.

§ 9

Prüfungskommission und Kolloquium

- (1) Liegen die Gutachten vor, so bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:
 1. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
 2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, darunter mindestens ein Mitglied der Universität Bremen,
 3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Nr. 2 und 3 werden vom Promotionsausschuss bestellt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollen hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mehrheitlich Mitglieder der Universität Bremen sein.

Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Prüfungskommission teilzunehmen.

Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission aus der Reihe der Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 gewählt.

- (2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.
- (3) Die Prüfungskommission setzt das hochschulöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium ist drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin im zuständigen Fachbereich und, bei Promotionen im Rahmen der BIGSSS, in der BIGSSS öffentlich bekanntzugeben; bei der Bekanntgabe ist ein Hinweis darauf zu geben, wo die Dissertation ausliegt (§ 8 Abs. 4).
- (4) Das Kolloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Fragestellungen des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Dauer des Kolloquiums soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als eineinhalb Stunden betragen. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen.
- (5) Aufgrund des Kolloquiums erstattet die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, ggf. einschließlich ergänzender Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme der Prüfungskommission dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist. Der Bericht enthält auch eine Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.
- (6) Der Vorschlag, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission.
- (7) Die Promotionsleistung setzt sich aus Dissertation und Kolloquium zusammen. Sie ist von jedem stimmberechtigten Mitglied der Prüfungskommission mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:
 - summa cum laude = herausragende, ausgezeichnete Leistungen (Notenwert 0)
 - magna cum laude = sehr gute Leistungen (Notenwert 1)
 - cum laude = gute Leistungen (Notenwert 2)

rite	= Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (Notenwert 3)
non sufficit	= nicht bestanden (Notenwert 4).

Zur Gesamtbewertung werden die mit dem jeweiligen Prädikat verbundenen Notenwerte herangezogen. Diese Notenwerte werden nicht in die Urkunde aufgenommen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung des Gesamtprädikates als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächst bessere Note gegeben. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur einstimmig vergeben werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass auch die Gutachten die Arbeit mit „summa cum laude“ bewerten, höchstens ein Gutachten darf hiervon abweichend mit „magna cum laude“ votieren.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Abs. 5 gebunden.
- (2) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 erst, wenn die Prüfungskommission die Überarbeitung bestätigt hat. Die Prüfungskommission kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder die Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht der Prüfungskommission, so fordert er die Prüfungskommission unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt die Prüfungskommission diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses eine neue Prüfungskommission gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskommission den Bericht gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin bzw. dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin bzw. der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers bzw. des Betreuungskomitees ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist als Buch, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen gemäß § 6 Abs. 2. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 12 nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:
 1. zehn Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
 2. dreißig Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung durch die Universität oder
 3. zehn Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
 4. sechs Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt / Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Sie bzw. er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Staats- und Universitätsbibliothek hat die Pflicht, die abgelieferte elektronische Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den in der „Richtlinie“ geforderten Vorgaben zu überprüfen. Die Ablieferung von Dateien, die den geforderten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Dateiformate und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.
- (2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.
- (3) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden der Promotionsausschuss. Wird die Frist von der Promovendin bzw. dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.
- (3) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, wenn die Dissertation veröffentlicht, die Veröffentlichung sichergestellt oder die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

- (4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der gemäß § 8 (2) bzw. § 15 (8) zuständige Fachbereichsrat durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn
 - mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen und Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Einschreibung der Bewerberin bzw. des Bewerbers an einer Universität enthalten;
 - nach Maßgabe der Promotionsverfahrensregelungen der Partneruniversität für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind.
- (2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die Vereinbarung gemäß Abs. 1 Nr.1 regelt,
 - wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
 - dass beide Betreuer zu Gutachtern zu bestellen sind,
 - an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass beide Betreuer/Gutachter sowie mindestens ein weiterer Prüfer aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
 - in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind (Absatz 3),
 - welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

In den Fällen, in denen die Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein darf, kann von § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerinnen bzw. Betreuern jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die Mitglieder der jeweiligen Universitäten sind, als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden.

- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Universität vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.
- (4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.
- (5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität Bremen statt, werden die Betreuer zu Gutachtern bestellt. Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:
 1. die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter,
 2. je eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der ausländischen und eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Universität Bremen sind.

In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss entsprechend § 9 weitere Mitglieder aus den beiden beteiligten Universitäten angehören können. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Promotionsausschuss bestellt. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können weitere von § 9 abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich im Kolloquium der Landessprache der ausländischen Universität bedienen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Landessprache der Partneruniversität sowie ggf. die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.

- (6) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bericht von den aus der Universität Bremen bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachtern sowie Prüferinnen bzw. Prüfern dem Promotionsausschuss zusammen mit einer Kopie des Protokolls der mündlichen Prüfung und der Entscheidung der Prüfungskommission vorzulegen ist.
- (7) § 13 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt.

§ 15

Promotion für Studierende der Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS)

- (1) Für Promotionen zum PhD im Rahmen der BIGSSS gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (2) Die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen verleihen nach Maßgabe der folgenden Regelungen gemeinsam den Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ („PhD“) unter Angabe der Fachrichtung an erfolgreiche Studierende der BIGSSS aufgrund der abgeschlossenen Promotion.
- (3) Die Annahme eines bzw. einer Studierenden der BIGSSS als Doktorandin bzw. Doktorand durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber als Doktorandin bzw. Doktorand nach Maßgabe der Zulassungsordnung der BIGSSS in die BIGSSS aufgenommen ist. Bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Fachrichtung anzugeben.
- (4) Die Betreuung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß § 4 Abs. 4 übernimmt jeweils ein Betreuungskomitee (*dissertation committee*) der BIGSSS. Es wird bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. eingesetzt. Dieses Betreuungskomitee besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern bzw. promovierten Sachverständigen als Betreuerinnen bzw. Betreuern. Für die Zusammensetzung gelten folgende Regeln:
 - Die Mehrzahl der Mitglieder sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.
 - Die Mehrzahl der Mitglieder gehört der BIGSSS an.
 - Ein Mitglied gehört weder der Universität Bremen noch der Jacobs University Bremen an.

Über Änderungen der Mitglieder entscheidet der Promotionsausschuss.

- (5) Die Dissertation ist in englischer Sprache vorzulegen. Auf begründeten Antrag hin kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist über den Dean und den ersten Vice Dean der BIGSSS beim Promotionsausschuss zu stellen. Mit dem Antrag ist die nach Maßgabe der Studienverlaufsordnung der BIGSSS erfolgreiche Teilnahme am Studium in der BIGSSS nachzuweisen.
- (7) Der Promotionsausschuss holt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion drei Gutachten ein. Als Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder des Betreuungskomitees bestellt werden, unter ihnen auch das auswärtige Mitglied. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer der beiden in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen sein.

Liegen die Gutachten vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Empfehlen alle drei Gutachten die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnt ein Gutachten die Annahme der Dissertation ab, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachterinnen bzw. Gutachtern und der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Beendigung des Verfahrens oder seine Fortführung durch die Einholung eines weiteren Gutachtens von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied des Betreuungskomitees sein muss. Das Verfahren ist beendet, wenn sich mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen gegen die Annahme der Dissertation aussprechen.

- (8) Mit der Zulassung zur Promotion wird der zuständige Fachbereich festgelegt. Dies ist in der Regel der Fachbereich, dem mindestens ein Mitglied des Betreuungskomitees angehört. Ist kein Mitglied des Betreuungskomitees Angehöriger der Universität Bremen, so wird mit der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion auch die Prüfungskommission gem. §15 (9) bestellt. Als zuständig für das Promotionsverfahren wird der Fachbereich erklärt, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission angehört.
- (9) Liegen die Gutachten vor, so bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:

- sechs stimmberechtigte Mitglieder, nämlich die Gutachterinnen bzw. Gutachter, weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bzw. promovierte Sachverständige;
- eine Doktorandin bzw. ein Doktorand der BIGSSS mit beratender Stimme.

Von den Mitgliedern muss mindestens je eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer den beiden in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen entstammen. Ein Mitglied darf nicht den in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen angehören.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Prüfungskommission teilzunehmen.

Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

- (10) Kann eine Gutachterin bzw. ein Gutachter in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, kann sie bzw. er ersetzt werden. Bei kurzfristiger Verhinderung eines anderen Mitglieds der Prüfungskommission bestimmt im Übrigen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einen Ersatz. Dabei gelten die Regeln über die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach Abs. 7 Satz 2.
- (11) Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) werden mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) und „nicht bestanden“ (fail) bewertet. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission. Bei besonders herausragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) vorgeschlagen werden. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission vorgeschlagen werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium mit diesem Prädikat bewertet wurden.
- (12) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens stellen die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen gemeinsam eine Urkunde aus, die von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Bremen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Jacobs University Bremen unterzeichnet wird und den Doktorgrad „PhD“ ggf. mit dem Prädikat „with distinction“ unter Angabe der Fachrichtung ausweist.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die § 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG. Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 26.06.2000, soweit diese auf die Verleihung des Doktorgrades Dr. rer. pol angewandt wurde, außer Kraft. Auf Antrag gilt für Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorand angenommen bzw. zugelassen wurden, die vorliegende Promotionsordnung. Die Promotionsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 24. Juli 2014

Der Rektor der Universität Bremen